

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
für die Gemeindeteile Adelshausen, Pobenhausen, Aschelsried
und Probfeld
(BGS/EWS)**

vom 11.02.2014

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Karlskron folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Gemeindeteile Adelshausen, Pobenhausen, Aschelsried und Probfeld.

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag für das Gebiet der Gemeindeteile Adelshausen, Pobenhausen, Aschelsried und Probfeld.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht

oder

2. sie – auch auf Grund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird bei anschließbaren Grundstücken in den Gemeindeteilen Adelshausen, Aschelsried und Pobenhausen nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 qm Fläche (übergroße Grundstücke) in unbepflanzten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 5fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 qm, bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 qm begrenzt.

(3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Garagen werden nicht zum Beitrag herangezogen, solange sie keinen Schmutzwasseranschluss haben.

(4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(5) In unbeplanten Gebieten wird für die Berechnung der Geschossfläche nach Satz 1 die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen. Nicht angesetzt wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reicht die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 3 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung anzusetzen.

(6) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen, sowie im Fall des Abs. 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 3 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 4 berücksichtigten Geschossflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro qm Grundstücksfläche 3,37 €
- b) pro qm Geschossfläche 21,18 €.

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird berechnet
 1. nach Einwohnerwerten (EW) und
 2. bei Grundstücken mit Industrie- und Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen nach Einwohnerequivalenzen (EGW)
- (2) Die Zahl der Einwohnerwerte beträgt für jede auf einem an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstück wohnende Person 1 Einwohnerwert. (1 EW)
- (3) Die Zahl der Einwohnerequivalenzen bei Industrie- und Gewerbebetrieben beträgt je nach Betriebsart bei
 1. Speisegaststätten und Wirtschaften (Gast- und Nebenzimmer, sowie Säle) je Sitzplatz (1/4 EGW)
 2. Banken und Gewerbebetriebe je Beschäftigten (1/4 EGW)
 3. Sonstige unbewohnte gewerblich genutzte Grundstücke (1 EGW)
- (4) Die Einwohnerequivalenzen für gewerbliche und industrielle Betriebe sowie Einrichtungen mit betrieblichen Abwässern werden unter Berücksichtigung der Verschmutzung (auch der anorganischen) und der Menge des Abwassers durch die Gemeinde nach Anhörung des Wasserwirtschaftsamtes festgesetzt, sofern nicht an den Bewertungen nach Abs. 3 festgehalten werden kann.
- (5) Bei gemischt genutzten Grundstücken werden die Einleitungsgebühren nach Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 berechnet. Gemischt genutzte Räume werden nach der überwiegenden Funktion, der sie dienen, bewertet.
- (6) Für die Berechnung der Einwohnerwerte und der Einwohnerequivalenzen sind die Verhältnisse jeweils zum 15. eines Monats für den gesamten Monat maßgebend.
- (7) Wird von dem Gebührenschuldner eine andere als die in Absatz 3 festgelegte Bewertung geltend gemacht, so muss diese abweichende Bewertung durch geeignete Messungen in dem betreffenden Betrieb oder Einrichtung unter amtlicher Überwachung auf Kosten des Gebührenschuldners nachgewiesen werden.

§ 11 Gebührenhöhe

Die Einleitungsgebühr beträgt ab 01.07.2011:

- a) Für Grundstücke, die das gesamte Abwasser (Oberflächenwasser und Schmutzwasser) in die öffentliche Kanalisation ableiten
 1. je Einwohner jährlich 46,20 € (mtl. 3,85 €)
 2. je Einwohnerequivalent jährlich 46,20 € (mtl. 3,85 €)

- b) Für Grundstücke, auf denen das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser abgeleitet oder versickert wird
- | | |
|---------------------------|--------------------------------|
| 1. je Einwohnerwert | jährlich 41,40 € (mtl. 3,45 €) |
| 2. je Einwohnerequivalent | jährlich 41,40 € (mtl. 3,45 €) |

§ 12 Härtefallregelung

- (1) Bei Familien mit mehr als 2 Kindern werden nur zwei Kinder berechnet. Diese Vergünstigung gilt jedoch nur für die jeweils minderjährigen Kinder und Kinder, soweit sie sich noch in Berufsausbildung befinden.
- (2) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Gemeinde auf schriftlichen Antrag (mit Begründung) im Einzelfall die Einleitungsgebühr ermäßigen.

§ 13 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 14 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner für die gesamte Monatsgebühr ist, wer am 15. eines Monats Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

Die Einleitung wird vierteljährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 16
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, die Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 17
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.03.2014 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.10.1997 zuletzt geändert am 16.06.2011 außer Kraft.

Karlskron, den 11.02.2014

Kothmayr
1. Bürgermeister